

5. — Die Nebenbegehren des Klägers um Vernichtung oder Konfiskation der im Besitze des Beklagten oder seiner Mitglieder befindlichen Kanten, sowie um Publikation des Urteils sind, ebenfalls in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, abzuweisen. Zu einer zwangsweisen Einziehung jener Kanten, die zu verfügen nach Art. 44 PatG dem Ermessen des Richters anheimgegeben ist, liegt zur Zeit schon deswegen keine Veranlassung vor, weil noch gar nicht feststeht, ob der Beklagte nun, nach Ablauf der ihm zur Außergebrauchsetzung der Kanten noch gewährten Frist, sich dem Verbote ihrer weiteren Benützung nicht freiwillig unterziehen wird. Und auch die Publikation des Urteils erscheint bei der gegebenen Sachlage nicht als angezeigt; —

erkennt:

Die Berufungen beider Parteien werden abgewiesen, und es wird damit das Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 24. Mai 1910 in allen Teilen bestätigt.

## 7. Schuldbetreibung und Konkurs.

### Poursuites pour dettes et faillite.

#### 89. Urteil vom 10. Dezember 1910

in Sachen Konkursmasse Scholer, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen  
Scholer-Bienger, Kl. u. Ber.-Bekl.

*Art. 219 Abs. 4 Kl. IV: Konkursprivileg der Ehefrau. Uebersiedelung ausländischer Ehegatten nach der Schweiz (Basel); massgebendes Recht des inländischen Wohnsitzes (Art. 19 Abs. 2 und Art. 32 BG betr. ziv. V. d. N. u. A.). Anpassung der bisherigen Rechtsstellung der Ehefrau an den neuen Güterstand. — Bemessung des Frauengutes: kantonales Prozess- und eheliches Güterrecht.*

A. — Durch Urteil vom 5. Juli 1910 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt in vorliegender Streitsache erkannt:

„Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt.“

B. — Gegen dieses Urteil hat die beklagte Konkursmasse gültig

die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen, es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage gänzlich abzuweisen oder eventuell der zugelassene Frauengutsanspruch um 699 M. zu kürzen. Das Eventualbegehren, wurde dabei bemerkt, richte sich gegen die Einbeziehung von Leibsangehörden der Klägerin, für die sie eine Frauengutsforderung nach baselstädtischem Ehegüterrechte nicht besitze.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Berufungsklägerin die gestellten Berufungsanträge erneuert und daneben eventuell Rückweisung des Falles an die Vorinstanz verlangt, damit festgestellt werde, daß bei der Verlegung des ehelichen Wohnsitzes nach Basel kein Frauenvermögen mehr vorhanden gewesen sei.

Der Vertreter der Berufungsbeklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Klägerin Emma Scholer-Bienger hatte sich im Jahre 1883 mit Albert Scholer verheiratet. Der erste eheliche Wohnsitz war Brüzigen (Großherzogtum Baden). Im Ehevertrag wurde bestimmt, daß die eheliche Gütergemeinschaft auf 100 M. beschränkt sei. Für das übrige eheliche Vermögen trat, nach der Auslegung, die die Vorinstanzen dem badischen Landrechte geben, Güterverbindung mit ehemännlichem Verwaltungs- und Nutzungsrecht ein. Im Frühjahr 1909 siedelten die Eheleute Scholer nach Basel über, woselbst Scholer im Dezember des gleichen Jahres in Konkurs geriet. In diesem meldete die Klägerin eine Frauengutsforderung an, die von der Konkursverwaltung gänzlich abgewiesen wurde. Mit der vorliegenden Kollokationsklage verlangt die Klägerin nunmehr Zulassung der Forderung im Betrage von 24,643 M. 98 Pf. oder 30,386 Fr. 02 Cts., je zur Hälfte in IV. und V. Klasse. Die beklagte Konkursmasse hat beantragt, es sei die Klage gänzlich, eventuell so weit abzuweisen, als Kollokation für mehr als 15,745 Fr. 15 Cts. verlangt werde, und zwar sei dieser Betrag alsdann ausschließlich in V. Klasse, ganz eventuell sei er zur Hälfte in IV. und V. Klasse zu kollozieren. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Klägerin habe schon deshalb keine Frauengutsforderung, weil sie laut ihrem Ehevertrag nicht in Gütergemeinschaft lebe. Jedenfalls

könne sie nur das Vermögen als Frauengut berechnen, das bei ihrer Übersiedelung nach Basel noch wirklich vorhanden gewesen sei. Damals sei aber schon alles Frauenvermögen verbraucht gewesen. Eventuell werde die Forderung nur in der Höhe von 12,745 M. 15 Pf. gleich 15,745 Fr. 15 Cts. anerkannt, nämlich für das Einbringen an Fahrnis und Geld, das sich laut Ehevertrag auf 3204 M. belaufe, und für den eingebrachten väterlichen Erbschaftsanteil von 9541 M. 15 Pf. nach Abzug eines Vorempfanges von 2600 M. und 73 M. 02 Pf. Teilungskosten. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Frauengutsforderung der Klägerin auf 25,762 Fr. 30 Cts. festgestellt und deren Kollokation, je zur Hälfte in der IV. und V. Klasse, verfügt.

2. — Die Vorinstanzen führen aus, daß mit der Übersiedelung der Eheleute Scholer nach Basel an Stelle der bisherigen Güterverbindung mit ehemännlichem Verwaltungs- und Nutzungsrecht im Verhältnisse nach außen die vollständige Gütergemeinschaft des baslerischen Rechts getreten sei, daß der Anspruch auf Rückerstattung des Einbringens oder die ihn ersetzende Frauengutsforderung, wie sie die Ehefrau auch bei weiterer Fortdauer der Güterverbindung für den Fall der Liquidation des güterrechtlichen Verhältnisses gehabt hätte, in die in Basel eingetretene Gütergemeinschaft eingebracht worden sei und daß daher diese Forderung im nunmehrigen Konkurse in Konkurrenz mit den Gläubigern geltend gemacht werden könne und nach Art. 219 SchRG privilegiert sei.

Demgegenüber macht die beklagte Konkursmasse zunächst unter Berufung auf den Ehevertrag geltend, die Eheleute Scholer hätten beim Konkursausbruche nicht in Gütergemeinschaft gelebt. Das ist aber laut Art. 19 Abs. 2 und Art. 32 BG betr. zivilr. B. d. N. u. A. wenigstens insoweit unrichtig, als die hier wesentliche Rechtsstellung der Ehefrau gegenüber den Konkursgläubigern in Frage kommt. Zutreffend hat die Vorinstanz in dieser Hinsicht das Wohnsitzrecht, also die Regeln der baslerischen Gütergemeinschaft, angewendet. Wollte man übrigens auf den Ehevertrag und das badische Landrecht, unter dessen Herrschaft er abgeschlossen wurde, abstellen, so käme man zum nämlichen Ergebnis. Denn nach der für das Bundesgericht verbindlichen Auslegung, die die Vorinstanzen den anwendbaren ausländischen Rechtsnormen geben, hätte alsdann das eingebrachte Vermögen der Klägerin im Sinne

von Art. 219 „in der Verwaltung des Ehemannes sich befunden“ und die Klägerin würde daher in gleicher Weise wie im Falle der Gütergemeinschaft am Konkurse teilnehmen.

Im weitern wendet die Beklagte ein, eine Frauengutsforderung könne deshalb nicht geltend gemacht werden, weil das Frauenvermögen schon bei der Übersiedelung nach Basel gänzlich verbraucht gewesen sei. Eine Verletzung von Bundesrecht liegt aber auch hier in der gegenteiligen Auffassung der Vorinstanzen nicht. Vielmehr ist zu sagen, daß, wenn und soweit das BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen an den Wohnsitzwechsel der Ehegatten den Eintritt eines neuen Güterstandes knüpft, es damit die unter dem bisherigen Güterrechtsverhältnis begründeten Rechte eines Ehegatten nicht einfach untergehen lassen will. Im Gegenteil sollen und können diese Rechte auch unter dem neuen Güterrechtsverhältnisse, soweit seine Natur es zuläßt und in der ihm entsprechenden Weise, gewahrt werden. Wenn die Vorinstanz das hier so getan hat, daß sie die Frauengutsforderung aus der früheren Verwaltungsgemeinschaft als Einbringen in die nunmehrige Gütergemeinschaft behandelt hat, so scheint dies den gegebenen Rechtsbeziehungen und Interessen angemessen und verstößt jedenfalls nicht gegen Bundesrecht, namentlich weder gegen eine Bestimmung des SchRG, noch gegen eine Konfliktsnorm des Niedergelassenengesetzes.

3. — Ebensovienig ist etwas dagegen einzuwenden, wie die Vorinstanzen die streitige Frauengutsforderung ihrer Höhe nach bemessen haben. Sie setzen sie auf insgesamt 25,762 Fr. 30 Cts. gleich 20,905 M. 85 Pf. fest, welcher Betrag die Summe folgender Posten bildet: 1. Fahrniseinbringen laut Ehevertrag 2964 M., 2. Viegenschaftseinbringen 6560 M. 70 Pf., 3. Väterliche Erbschaft 11,381 M. 50 Pf. Alle diese Ansätze stützen sich auf bundesrechtlich unanfechtbare Feststellungen; es kann dafür kurzweg auf die eingehenden Ausführungen der Vorinstanzen verwiesen werden. Vor Bundesgericht hat denn auch die Beklagte hauptsächlich nur noch einen Punkt bemängelt, nämlich daß ein Forderungsbetrag auch für die Leibsangehörden zugelassen worden sei, was dem kantonalen Rechte über das eheliche Güterrecht widerspreche. Die Vorinstanzen haben nun aber den Wert der Leibsangehörden deshalb nicht vom Gesamtwert der eingebrachten Fahrnis

abgezogen, weil die Beklagte diesen Gesamtwert eventuell schlechthin anerkannt habe. Es handelt sich also hier ausschließlich um die Anwendung kantonalen Prozeßrechtes. Übrigens könnte das Bundesgericht diesen Punkt auch sachlich nicht nachprüfen, da er insofern eine Frage des kantonalen Ehegüterrechts beschlägt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 5. Juli 1910 in allen Teilen bestätigt.

### 90. Urteil vom 23. Dezember 1910 in Sachen

**Erzer & Thüring, Bekl. u. Ver.=Kl.,**

gegen **Konkursmasse Heußer-Mazinger, Kl. u. Ver.=Bekl.**

**Anfechtungsgrund des Art. 287 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG:** *Anfechtbar ist auch die Schuldentilgung, bei der die Hingabe des nicht üblichen Zahlungsmittels in der Verkleidung eines zweiseitigen entgeltlichen Rechtsgeschäfts erfolgt ist (hier: Warenübereignung an Zahlungsstatt durch Uebergabe derselben auf Grund eines Kaufvertrages bei gleichzeitiger Verrechnung des Kaufpreises mit der zu tilgenden Forderung des Käufers). Nachweis dieser Anfechtbarkeit des fraglichen Kaufgeschäftes. — Entlastungsbeweis des Art. 287 Abs. 2 SchKG? — Der Umfang des Anfechtungsanspruchs ist grundsätzlich beschränkt auf den dem Anfechtungskläger durch die angefochtene Schuldentilgung entzogenen Wertbetrag. Die gänzliche Aufhebung eines weitergehenden Schuldentilgungsaktes rechtfertigt sich nur, wenn dabei eine unteilbare Leistung in Frage steht. Mangel dieser Voraussetzung.*

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aktentlage:

A. — Gegen Ende 1908 verschaffte die beklagte Firma Erzer & Thüring, Holz- und Baumaterialienhandlung en gros in Basel, dem Holzhändler Emil Heußer-Mazinger daselbst, mit dem sie in Geschäftsverkehr stand, auf sein Ansuchen in der Weise Geld, daß sie auf ihn Wechsel zog, die Heußer akzeptierte und dann bei Banken diskontieren ließ. Dies geschah mit folgenden Wechseln:

1. einem Wechsel über 3375 Fr., ausgestellt am 1. Oktober 1908, per 1. Januar 1909, der an diesem Termin von Heußer nicht eingelöst, sondern durch Ausstellung eines neuen Wechsels per 1. Mai 1909 prolongiert wurde;

2. einem Wechsel über 2984 Fr. 15 Cts., ausgestellt am 12. November 1908, per 12. Februar 1909, der von Heußer allerdings in zwei Raten, am 15. und 23. Februar 1909, eingelöst wurde, jedoch nach bestrittener Behauptung der Klägerin, über die eine Feststellung des kantonalen Richters fehlt, durch einen neuen Wechsel per 12. Mai 1909 ersetzt worden sein soll;

3. einem Wechsel über 6228 Fr., ausgestellt am 2. Dezember 1908, per 10. Februar 1909, der dann zunächst durch einen Wechsel über 6212 Fr. per 15. März 1909, und hierauf nochmals durch zwei neue Wechsel über 3000 Fr. per 17. April und 3000 Fr. per 30. April 1909 prolongiert wurde.

Da Heußer auch die Prolongationsakzepte bei Verfall nicht einlöste, gingen diese unter Protest an die Beklagte zurück und wurden von ihr gedeckt; so zunächst die beiden Akzepte per 17. und 30. April 1909. Die Beklagte reklamierte deshalb bei Heußer mit Zuschriften vom 23. April und 10. Mai 1909 den sofortigen Ersatz der Wechselbeträge nebst Protest- und Retourspesen, erhielt jedoch hierfür keine direkte Bezahlung. Dagegen machte Heußer im Laufe des Monats Mai 1909 der Beklagten folgende Lieferungen an Holz, das er selbst von auswärtigen Lieferanten bezog:

- |  |            |
|--|------------|
| a. laut Faktur vom 8. Mai: 460 Stück (201,76 m <sup>2</sup> ) Pitch-Pine Nist, für . . . . .       | Fr. 827 20 |
| b. laut Faktur vom 12. Mai: 22,2923 m <sup>3</sup> Eichenblockwaren für . . . . .                  | „ 3,729 45 |
| c. laut Faktur vom 15. Mai: 80 Bäume (67,46 m <sup>3</sup> ) Emmentaler Bretter für . . . . .      | „ 4,182 50 |
| d. laut Faktur vom 17. Mai: 743 Stück (22,4 m <sup>3</sup> ) Simmentaler Bretter für . . . . .     | „ 1,344 —  |
| e. laut Faktur vom 27. Mai: 117 Bäume (71,77 m <sup>3</sup> ) Emmentaler Klobbretter für . . . . . | „ 4,449 75 |

somit im Gesamtfakturenwerte von . . . . . Fr. 14,532 90

Diese Fakturabeträge schrieb die Beklagte Heußer unter den Fakturadaten gut und brachte gegenüber ihrer Gesamtsumme ihre